

772

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Baunatal, Naumburg und Wolfhagen sowie der Gemeinden Bad Emstal, Fuldaabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Baunatal, Naumburg und Wolfhagen sowie die Gemeinden Bad Emstal, Fuldaabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg und Söhrewald, alle Landkreis Kassel, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des Transports gefährlicher Güter beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Baunatal, Naumburg und Wolfhagen sowie der Gemeinden Bad Emstal, Fuldaabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald, alle Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 16. Januar 2002 (StAnz. S. 557) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 18. Juli 2002

Regierungspräsidium Kassel

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

StAnz. 31/2002 S. 2969

773

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldauer Kiesteiche“

Vom 18. Juli 2002

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südlich von Kassel und östlich von Fulda gelegenen „Waldauer Kiesteiche“ werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Waldauer Kiesteiche“ liegt in der Gemarkung Waldau der Stadt Kassel und in der Gemarkung Bergshausen der Gemeinde Fuldaabrück im Stadt- und Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 24,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-

schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch Kiesabbau in der Fuldaaue entstandenen Teiche mit ihren umliegenden, teilweise verbuschten Uferbereichen und der Uferböschung der Fulda als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche im Bestand bedrohte Vogelarten zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen den Wert für den Natur- und Artenschutz zu verbessern.

§ 3

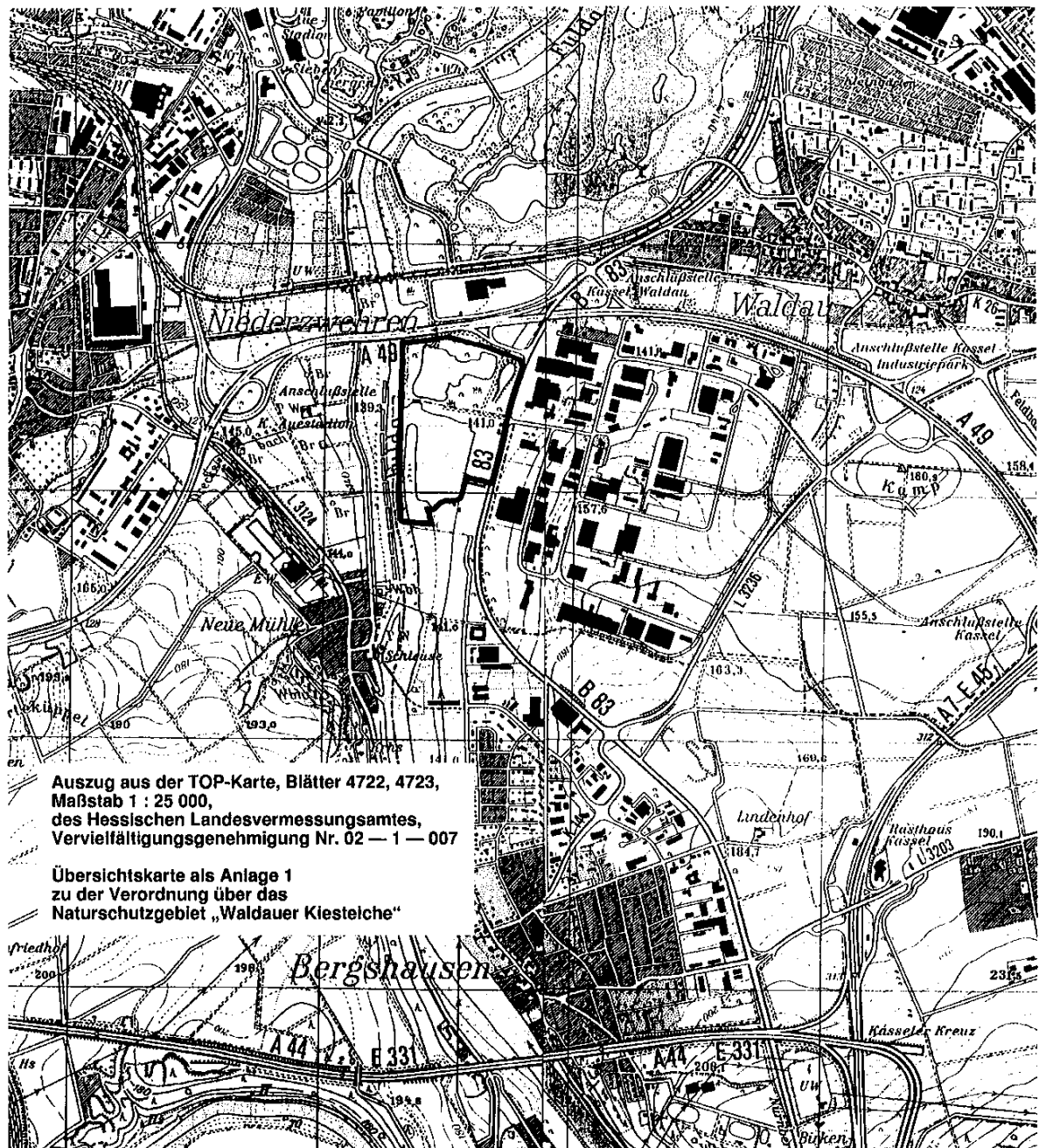
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 Drittes Rechts- und Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- und Abfluß des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten und außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen einzusetzen oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
12. zu düngen und Dünger oder Silagen zu lagern;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Durchführung von Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde;
2. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Überwachung — sowie mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde — die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-



Auszug aus der TOP-Karte, Blätter 4722, 4723,
Maßstab 1 : 25 000,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waldauer Klestelche“

- tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
 8. Maßnahmen im Zusammenhang umwelttechnischer Untersuchungen auf Grundlage des Hessischen Alllastengesetzes, des Bundesbodenschutzgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
 9. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen oder von geführten Exkursionen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16. August 1995 (StAnz. S. 3006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2000 (StAnz. S. 548) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 25. Juli 1973 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/73) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

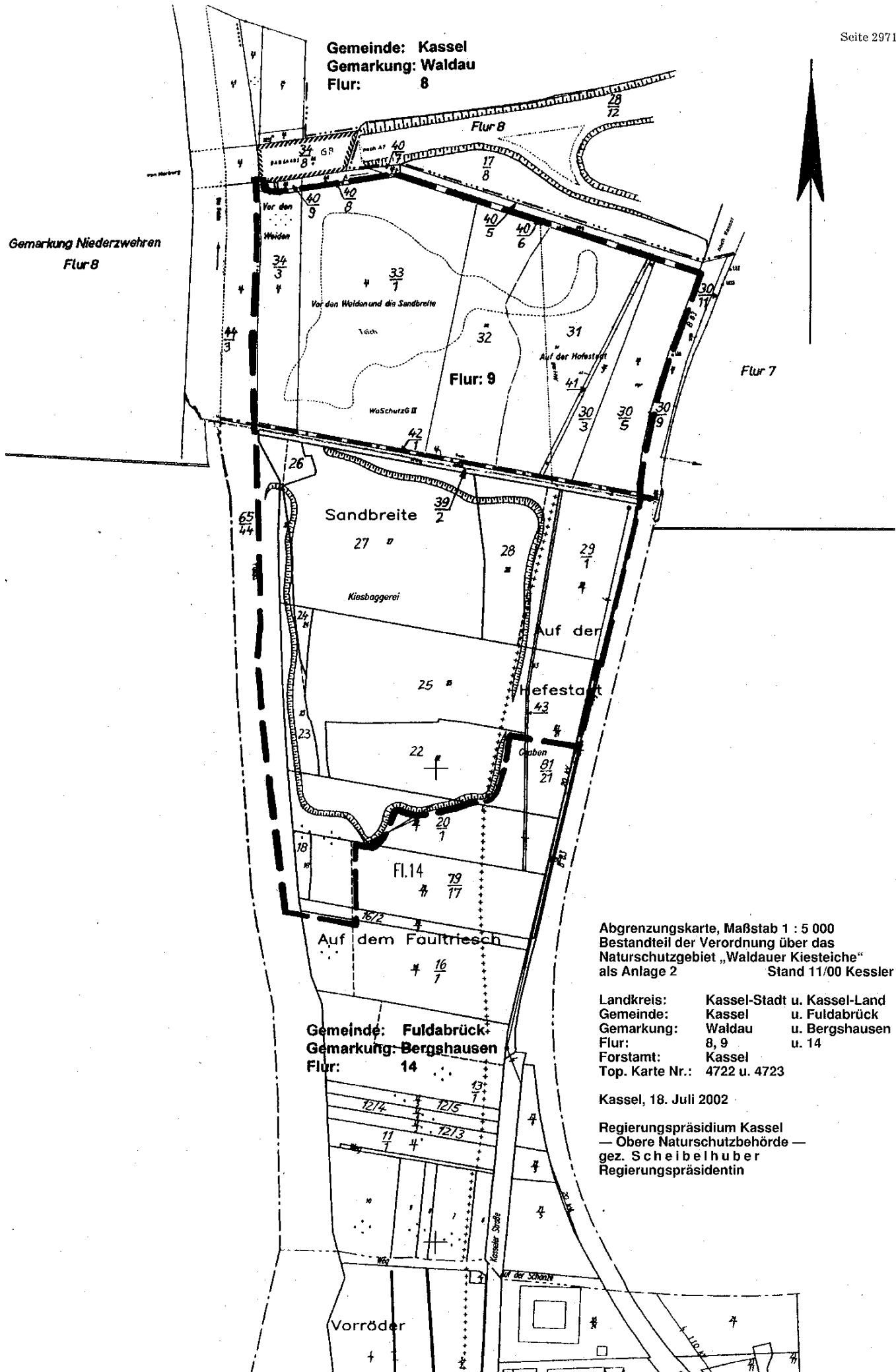
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 18. Juli 2002

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin
StAnz. 31/2002 S. 2969

Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Waldau
Flur: 8

Gemarkung Niederzwehren
Flur 8



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waldauer Kiesteiche“
als Anlage 2 Stand 11/00 Kessler

Landkreis: Kassel-Stadt u. Kassel-Land
Gemeinde: Kassel u. Fuldaabrück
Gemarkung: Waldau u. Bergshausen
Flur: 8, 9 u. 14
Forstamt: Kassel
Top. Karte Nr.: 4722 u. 4723

Kassel, 18. Juli 2002

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

Gemeinde: Fuldaabrück
Gemarkung: Bergshausen
Flur: 14

Vorröder

Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 25. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Darmstadt
IV/Da 41.1 – 79e 06 (8) – zvw – 4/17
StAnz. 42/2014 S. 898

769

Vorhaben der Adler Immobilien GmbH & Co. KG;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Adler Immobilien GmbH & Co. KG beabsichtigt, ein Flüssiggasverbrauchslager zur Versorgung der Speditionshalle zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 44, Flurstück 36/109, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 3a UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 29. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV 43.3-1461/12 Gen 29/14
StAnz. 42/2014 S. 899

770

Vorhaben des Landes Hessen, vertreten durch die Leitung JVA Hessen III, Obere Kreuzäckerstraße 4, 60435 Frankfurt am Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Das Land Hessen, vertreten durch die Leitung JVA Hessen III, Obere Kreuzäckerstraße 4, 60435 Frankfurt am Main, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes gestellt.

Die Anlage befindet sich in: 60435 Frankfurt am Main, Gemarkung: Preungesheim, Straße: Obere Kreuzäckerstraße 4, Flur: 7, Flurstücke: 121/8 und 129.1.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 13. Oktober 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 43.1-1459/12 Gen24/14
StAnz. 42/2014 S. 899

771

Anerkennung der Linsenhoff-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. September 2014 und Stiftungssatzung

vom 9. September 2014 errichtete Linsenhoff-Stiftung mit Sitz in Kronberg im Taunus mit Stiftungsurkunde vom 30. September 2014 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 30. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04/11 – (4) – 196 –
StAnz. 42/2014 S. 899

772

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Klaus-Kanter-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), habe ich heute die Änderung des Stiftungszwecks der Klaus-Kanter-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, den 26. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04/11 – (12) – 320
StAnz. 42/2014 S. 899

773

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), wurde Herr Artur Angersbach mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk Main-Kinzig 27 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 30. September 2021.

Darmstadt, den 25. September 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11-
StAnz. 42/2014 S. 899

774

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldauer Kiesteiche“

Vom 25. September 2014

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldauer Kiesteiche“ vom 18. Juli 2002 (StAnz. S. 2969) wird wie folgt geändert:

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1 der Verordnung) und die Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2 der Verordnung) werden aufgehoben und durch die als Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten ersetzt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 25. September 2014

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident
StAnz. 42/2014 S. 899



Regierungspräsidium Kassel

-Obere Naturschutzbehörde-

Anlage 1

Übersichtskarte Maßstab 1: 25000

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

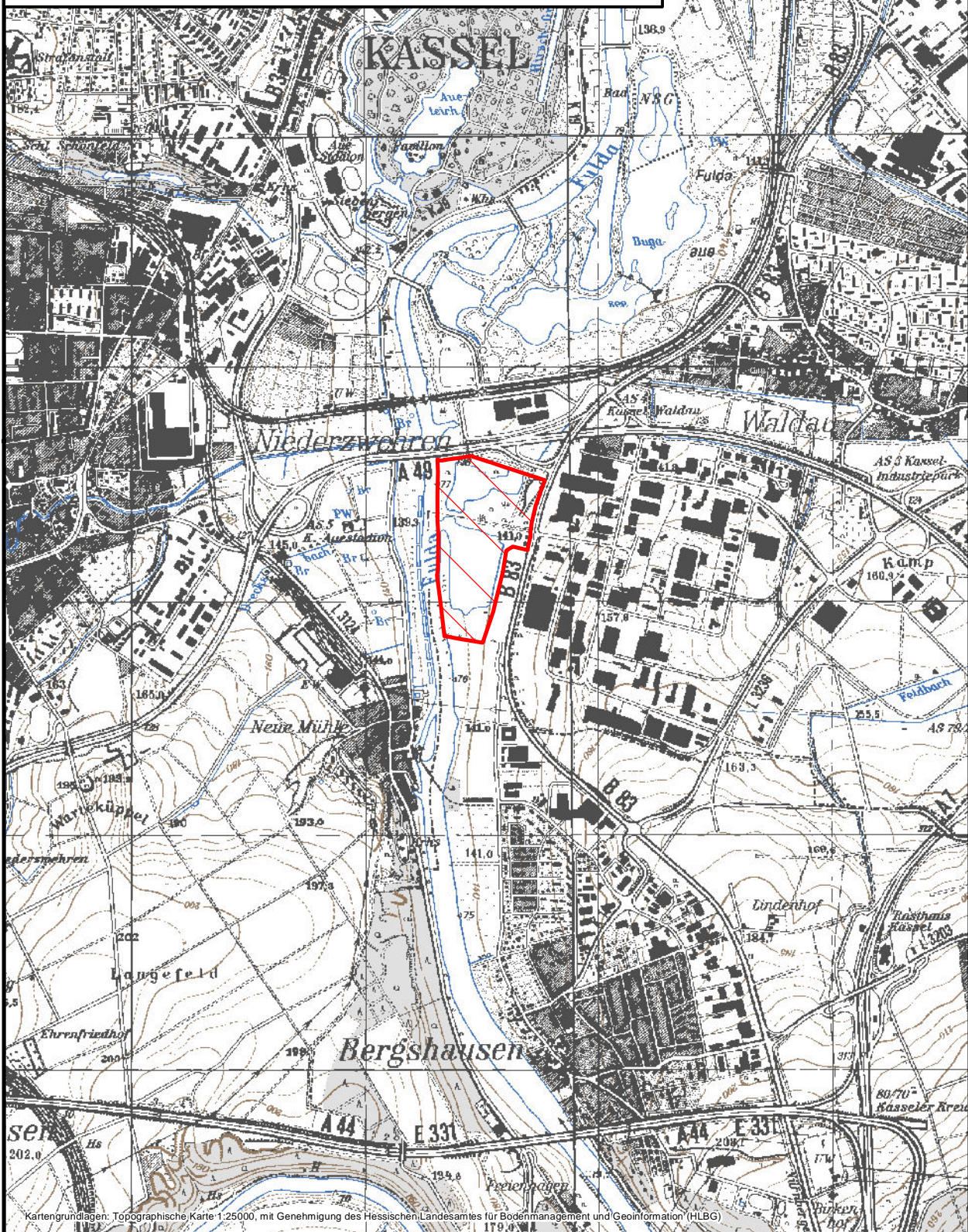
"Waldauer Kiesteiche"



Naturschutzgebiet

(Dr. Lübcke)
Regierungspräsident

Kassel, den . September 2014



Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:25000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

